Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 7009**

16. Wahlperiode **08. 10. 2019**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung werden die Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen geschaffen. Zum finanziellen Ausgleich werden die Zuweisungen an die Gemeinden über einen neuen Sonderlastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz erhöht.

Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um einen Teil der dem Land zustehenden Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) zur Stärkung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

Außerdem werden die Mittel im Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen nach § 17 a des Finanzausgleichsgesetzes erhöht.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Mit der Änderung

- wird die Verordnungsermächtigung in § 2 a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln,

Eingegangen: 08. 10. 2019 / Ausgegeben: 23. 10. 2019

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

– erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

2. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Mit der Änderung werden

– ein neuer § 29e FAG zur Förderung der Leitungszeit der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben eingeführt,

– die Finanzausgleichsmasse aufgrund der Mittelzuführungen des Landes zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehrlasten aus der Einführung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben angepasst und

– die Mittel im Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen nach § 17a FAG erhöht.

3. Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Von der in § 2a KiTaG-neu vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage wird Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen und bis 2022 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Der Ausgleichsbetrag an die Gemeinden nach § 29e FAG wird in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft und die Kirchen entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Beantragung der Betriebsausgabenförderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit (Leitungsfreistellung) bei der Standortgemeinde erfolgt zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG.

Insoweit ist lediglich von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

E.3 Für die Verwaltung entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit an die freien Träger durch die Gemeinde erfolgt zusammen mit der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit kann von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ausgegangen werden.

F. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird ein weiterer Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder geleistet und damit zur Bildungsgerechtigkeit beigetragen. Da die dem Land zustehenden Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bis 2022 befristet sind, werden die geänderten Ansprüche freier Träger auf Zuschüsse für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit ebenfalls bis 31. Dezember 2022 befristet.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, 8. Oktober 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Artikel 1

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

      „3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,

      4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben und

      5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.“

2. Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die Leitung einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppe gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031) geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.“

b) Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
   b) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.
2. § 7 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
   b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
   c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden nach der Angabe „2019“ die Wörter „ , 805,5 Millionen Euro im Jahr 2020, 818,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 815,3 Millionen Euro im Jahr 2022“ eingefügt und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „81,02 Prozent“ die Wörter „ , in den Jahren 2020 und 2021 zu 81,01 Prozent, im Jahr 2022 zu 81,00 Prozent“ eingefügt und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
   b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „18,98 Prozent“ die Wörter „ , in den Jahren 2020 und 2021 zu 18,99 Prozent, im Jahr 2022 zu 19,00 Prozent“ eingefügt und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
3. In § 2 Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 29 b“ die Angabe „ und § 29e“ eingefügt.
4. In § 17a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „145“ ersetzt.

5. In § 29 c Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Von den Nettobetriebsausgaben des Jahres 2020 werden 144,4 Millionen Euro, des Jahres 2021 147,3 Millionen Euro und des Jahres 2022 150,2 Millionen Euro in Abzug gebracht. Außerdem werden die Nettobetriebsausgaben jeweils um 85 Prozent der Ausgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege reduziert.“

6. Dem 2. Abschnitt wird folgender § 29e angefügt:

„§ 29e

Förderung der pädagogischen Leitungszeit

Der Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung wird auf die Gemeinden gemäß dem in § 1 Absatz 7 dieser Rechtsverordnung festgelegten Schlüssel verteilt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.“

7. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe „29 d“ jeweils durch die Angabe „29e“ ersetzt.

8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 29a bis 29c“ die Angabe „ , § 29e“ eingefügt.

9. § 39 wird folgender Absatz 38 angefügt:

„(38) Die Auszahlung des Erhöhungsbetrages von 70 Millionen Euro nach Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung hat spätestens mit der Festsetzung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 zu erfolgen.“

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. 1031) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „oder“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Gruppen“ werden die Wörter „oder einer Kinderkrippe“ eingefügt.

cc) Nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 4“ wird die Angabe „und 6“ eingefügt.

dd) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a) wird die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,3“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b) die Angabe „1,1“ durch die Angabe „1,4“ ersetzt.

ee) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a) wird die Angabe „1,5“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b) wird die Angabe „1,7“ durch die Angabe „2,0“ ersetzt.

ff) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung:

a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt	1,9 Vollzeitfachkräfte,
b) bei altersgemischten Gruppen	2,0 Vollzeitfachkräfte,“

gg) In Nummer 4 wird die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,3“ ersetzt.

hh) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Kinderkrippe mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,06 Vollzeitfachkräfte.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „3, 4 und 5“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „3, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 5“ ersetzt.

c) Satz 5 wird aufgehoben.

3. Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der Tabelle werden folgende beiden Zeilen angefügt:

„

Kinderkrippe für unter 3-Jährige	10 Kinder
Kinderkrippe für 2-Jährige	12 Kinder

“

5. Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen von 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 dieser Verordnung verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei mit

1. einer Gruppe 0,19-fach,
2. zwei Gruppen 0,25-fach,
3. drei Gruppen 0,31-fach,
4. vier Gruppen 0,38-fach,
5. fünf Gruppen 0,44-fach,
6. sechs Gruppen 0,50-fach,
7. sieben Gruppen 0,56-fach,
8. acht Gruppen 0,63-fach,

9. neun Gruppen 0,69-fach,
10. zehn Gruppen 0,75-fach,
11. elf Gruppen 0,81-fach,
12. zwölf Gruppen 0,88-fach,
13. dreizehn Gruppen 0,94-fach,
14. vierzehn Gruppen 1,00-fach

gewertet.

Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor pro weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Betriebserlaubnisse zum Stand des 1. März des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.“

(8) Werden die in § 1 Absatz 1 geregelten oder in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüssel allein wegen der Regelung in § 1 Absatz 4 nicht erreicht, kann von dem Mindestpersonalschlüssel längstens bis 31. August 2021 und höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden, der sich durch die Regelung des § 1 Absatz 4 ergibt.

Artikel 5

Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

   „Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII.“

2. Die Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) abgeschlossen wurden, jedoch

1. Artikel 1 und 3 nicht vor dem 1. Januar 2020,

2. Artikel 4 nicht vor dem 2. Januar 2020 und

3. Artikel 2 und 5 nicht vor dem 1. Januar 2023.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

(2) Artikel 3 Nummer 4 und Nummer 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung werden die Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen geschaffen. Zum finanziellen Ausgleich werden die Zuweisungen an die Gemeinden über einen neuen Sonderlastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz erhöht.

Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um einen Teil der dem Land zustehenden Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 zur Stärkung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

Mit dem Gesetz wird auch geregelt, wie zusätzliche Mittel für die Leitungszeit auch den freien und privat-gewerblichen Trägern von Kindertageseinrichtungen zugutekommen.

Die im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

Außerdem werden die Mittel im Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen nach § 17a FAG erhöht.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Mit der geänderten Ermächtigungsgrundlage nach § 2a KiTaG wird das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben sowie den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben zu treffen. Außerdem umfasst die geänderte Ermächtigungsgrundlage die Regelung der Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Regelung über die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden im Land.

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

2. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

a) Der Mehraufwendungsausgleich für die Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage wird im neuen Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG umgesetzt.

b) Für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen werden im Jahr 2019 den Gemeinden im Rahmen des bestehenden Sonderlastenausgleichs nach § 17a FAG weitere 70 Millionen Euro pauschal zur Verfügung gestellt.

3. Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Von der in § 2a KiTaG-neu vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage wird Gebrauch gemacht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehen zusätzliche Kosten. Diese Kosten werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen und bis 2022 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

V. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Für die Wirtschaft und die Kirchen entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Beantragung der Betriebsausgabenförderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit (Leitungsfreistellung) für die Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Standortgemeinde erfolgt zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit ist lediglich von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

c) Für die Verwaltung entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit für die Leitung der Kindertageseinrichtung an die freien Träger durch die Gemeinde erfolgt zusammen mit der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit kann von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ausgegangen werden.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes wird ein weiterer Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder geleistet. Dies trägt zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit bei. Dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wird damit Rechnung getragen.

Insbesondere für junge Menschen werden digitale Kompetenzen für den Erfolg im Arbeitsleben oder Studium immer wichtiger. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen an Schulen können sich durch die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule deutlich verbessern. Die Änderung des FAG stellt durch die damit verbundene Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Schulträger, die eine Kofinanzierung der Bundesmittel in Höhe von mindestens 20 % sicherstellen müssen, einen wichtigen Baustein zur Umsetzung des DigitalPakts Schule in Baden-Württemberg dar.

Die Digitalisierung verändert zudem die Rahmenbedingungen für Lehren und Lernen. Die orts- und zeitungebundene Verfügbarkeit von Wissen eröffnet neue Wege zur noch stärkeren Individualisierung von Lehr- und Lernprozessen sowohl von leistungsschwächeren als auch von leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern. Aus demografischen und sozialen Gründen wird es immer wichtiger, jedes Kind und jeden Jugendlichen gemäß seinen Talenten und Begabungen bestmöglich zu fördern.

Die Schule muss außerdem die Schülerinnen und Schüler zu einem selbstbestimmten, verantwortungsvollen und reflektierten Umgang mit den digitalen Medien erziehen und eine digitale Spaltung der Gesellschaft verhindern. Der kompetente Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien wird immer mehr zu einer zentralen Voraussetzung zur Teilhabe an der digitalen Gesellschaft. Die Mittel aus dem FAG unterstützen die dafür sinnvollerweise einzusetzende digitale Ausstattung der öffentlichen Schulen.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

VIII. Ergebnisse der Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich zu dem Gesetzentwurf geäußert:

- Kommunale Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg),
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg,
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS),
- Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz),
- Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.,
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.,
- Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg

Die kommunalen Landesverbände (kLVe) unterstützen die Konkretisierung und Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf Landesebene und tragen die inhaltliche Grundausrichtung des Gesetzentwurfs mit.

Sie lehnen jedoch die Regelungen zur Erstattung der erstmals verbindlich einzuführenden Leitungszeit ab, da sie insbesondere die vereinbarten Grundsätze zur Finanzierung der Leitungszeit als unzureichend umgesetzt ansehen.

Die übrigen im Anhörungsverfahren Beteiligten befürworten in ihrem Tenor grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen.

Folgende wesentliche Anliegen zur Konkretisierung und Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auf Landesebene wurden vorgetragen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Ermächtigungsgrundlagen (§ 2a)

Die kLVe sind der Auffassung, dass die erstmalige Festlegung eines Mindestpersonalschlüssels für Krippengruppen in Zeiten eines akuten Mangels an Betreuungsplätzen den Handlungsspielraum zur Erteilung einer Betriebserlaubnis weiter einschränke. Sie betonen, dass der Begriff der Leitungsfreistellung nicht mehr angemessen erscheine und eine arbeitsrechtliche Freistellung von der Tätigkeit nicht gegeben sei. Die 4-K-Konferenz, der sich die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (Liga) anschließt, hält den Begriff Freistellung für Leitungsaufgaben nicht für sachgemäß, da es sich um Arbeitszeit für besondere Aufgaben handele. Der KVJS merkt an, dass der Begriff Freistellung impliziere, dass die Leitungstätigkeit zu Lasten anderer Aufgaben erfolgen solle.

Bewertung:

Eine rechtliche Regelung des Mindestpersonalschlüssels für Krippengruppen ist geboten. Der Begriff der Leitungszeit wird aufgenommen. Klarstellend wird in der Begründung zu § 1 Absatz 4 KiTaVO zusätzlich zu der u. a. bisherigen Ausführung, dass der zeitliche Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben geregelt wird, ergänzt, dass es sich hierbei um Arbeitszeit für die Wahrnehmung der in § 1 Absatz 5 KiTaVO genannten pädagogischen Leitungsaufgaben handelt und die Leitungszeit zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 1 und 2 KiTaVO geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich ist.

Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung (§ 7 Absatz 7)

Die kLVe regen an, die verbindliche Regelung („… hat … wahrzunehmen“) unverbindlicher zu formulieren, da die verbindliche Regelung verhindere, dass die als Leitungsaufgaben definierten Tätigkeiten von einer anderen Funktion erfüllt werden könnten, sodass die Regelung massiv in die Trägerautonomie eingreife. Die 4-K-Konferenz, der sich die Liga anschließt, stimmt dem in § 7 Absatz 7 neu eingefügten Satz 2 hinsichtlich der vorgesehenen pädagogischen Leitungsaufgaben zu, weist jedoch darauf hin, dass damit die weiteren Leitungsaufgaben in der Kindertageseinrichtung im Bereich Organisation und Personalmanagement nicht genannt seien.

Verdi weist darauf hin, dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung nicht ausschließlich pädagogische Aufgaben zu erfüllen habe und es für die administrativen Tätigkeiten ebenfalls Zeitanteilen bedürfe, während derer die Person vom Gruppendienst befreit ist oder dass es die Möglichkeit gebe, Verwaltungskräfte zu beschäftigen.

Bewertung:

Die pädagogischen Leitungsaufgaben sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung wahrzunehmen, eine Delegation von pädagogischen Leitungsaufgaben ist nicht vorgesehen. Die Kindertagesstättenverordnung regelt einen Grundsockel an Leitungszeit, der grundlegende pädagogische Leitungsaufgaben abdeckt, die aus in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung dargestellten zusätzlichen Umsatzsteueranteilen, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, finanziert werden.

Förderung von Einrichtungen freier Träger (§ 8)

Die kLVe merken an, dass durch die zahlreichen Neuregelungen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstünde, den es auszugleichen gelte und verweisen hierzu insbesondere auf seit 2009 in § 8 KiTaG geschaffene Regelungen zur Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen. In der Folge würden die Abrechnungen erschwert. Eine pragmatischere Handhabung wäre nach Ansicht der kLVe zielführend.

Die 4-K-Konferenz, der sich die Liga anschließt, stimmt der Regelung zu, bewerten jedoch die ausdrücklich genannte Verrechnung der Ansprüche mit bereits erreichten höheren Standards und Zuschüssen kritisch. Ver.di bedauert es sehr, dass offenbar auch Träger, die bereits mehr pädagogische Leitungskräfte als den definierten Mindeststandard beschäftigen und vom Gruppendienst freistellen, keine zusätzlichen Zuschüsse für Freistellungsanteile von Leitungen erhalten könnten bzw. diese angerechnet würden. Ver.di lehnt die vollumfängliche Förderung von privat-gewerblichen Trägern wegen der Gewinnorientierung dieser Träger ab.

Bewertung:

Bei den Regelungen des § 8 Absatz 2 bis 5 und 7 KiTaG handelt es sich um Regelungen über die Mindestförderung von freien Trägern. Es bleibt den Kommunen überlassen, unter Beachtung dieser Mindestförderung pragmatische Regelungen über die Förderung vor Ort anzuwenden. Die Änderung des § 8 KiTaG durch

dieses Gesetz verursacht nur einen geringfügigen zusätzlichen Aufwand. Dieser wäre nur durch ein Landesförderprogramm vermeidbar gewesen, das aber in der Summe deutlich höheren administrativen Aufwand verursacht hätte.

Es handelt sich um eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Anrechnung von bestimmten Zuschüssen zu den Betriebsausgaben. In der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich erwähnt, dass weder eine Pflicht der Anrechnung besteht noch eine Pflicht, keine Anrechnung vorzunehmen.

Da das Land einen Nachweis gegenüber dem Bund über die Umsetzung der Leitungszeit für Kindertageseinrichtungen unabhängig von der Art des Trägers zu erbringen hat und die privat-gewerblichen Träger wie kommunale Träger oder frei-gemeinnützige Träger die Vorgaben des KiTaG und der KiTaVO hinsichtlich der Leitungszeit zu beachten haben, ist es geboten, auch den privat-gewerblichen Trägern, einen Anspruch nach § 8 KiTaG einzuräumen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Wesentliche Anliegen der kLVe:

a) Die kLVe sind bereit, bei Einhaltung gewisser Kautelen die Abwicklung der Finanzierung über einen neu einzuführenden § 29e FAG mitzutragen, auch wenn sie die etablierte Systematik der §§ 29 b und 29 c FAG als vorzugswürdigste Variante betrachten.

   Bewertung:

   Die Mittel für die Leitungszeit nach § 29e FAG-neu werden nach Gruppen und altersübergreifend verteilt, während die Mittel nach den §§ 29 b und 29 c FAG nach der Zahl der betreuten Kinder und Altersklassen zugewiesen werden,

b) Die kLVe sehen die Nettofinanzierung der Leitungszeit durch das Land nur bei 106 Millionen Euro, da es sich bei der Förderung der Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 29 c FAG durch die Berücksichtigung der Zuweisungen des § 29e FAG um 44 Millionen Euro entlaste. Um diesen Betrag soll die Kindergartenförderung nach § 29 b FAG erhöht werden.

   Bewertung:

   Die Betriebsausgaben für Tageseinrichtungen werden durch die einzuführende Leitungszeit ansteigen. Nur soweit bereits heute von kommunaler Seite Mittel für Leitungszeit zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben aufgewendet werden und diese Mittel zulässigerweise durch Mittel nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ersetzt werden, führt die im Rahmen der FAG-Änderung vorgesehene Anrechnung der „Leitungszeit-Mittel“ des § 29e FAG auf die Nettobetriebsausgaben des § 29 c FAG zu einer Entlastung des Landes wie auch der Kommunen. Grundlage für die verbindliche Einführung der pädagogischen Leitungszeit sind die zusätzlichen Mittel des Bundes.

c) Um angesichts der verbindlich festzuschreibenden Leitungszeit etwaige Konnexitätsansprüche einzelner Kommunen zu vermeiden, soll eine Dynamisierung um 7,35 Millionen Euro pro Jahr erfolgen.

   Bewertung:

   Eine Steigerung der Gruppenanzahl wurde angenommen und eine Tarifsteigerung einberechnet. Daraus ergibt sich eine Steigerung von rund 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020 auf rund 147,2 Millionen Euro im Jahr 2021 und rund 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022.

d) Die kLVe weisen darauf hin, dass sich die Zuweisungen für die Leitungszeit in den Jahren 2020 bis 2022 auf 441,9 Millionen Euro belaufen sollen, im Rahmen der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 jedoch der Wille geeint gewesen sei, insgesamt 450 Millionen Euro zu investieren.

Bewertung:

Dass der bereitzustellende Betrag nicht exakt der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 entspricht, ist im notwendigen komplexen Berechnungsvorgehen begründet, mit dem die Bundesvorgaben erfüllt werden.

Die Einrichtungsleitung erhält Leitungszeit in Form eines Zeitsockels bezogen auf die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung für pädagogische Kernleitungsaufgaben. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weiterer Gruppe und Woche. Der von der Gemeinsamen Finanzkommission empfohlene Betrag wird mit dieser Umsetzung annähernd erreicht. Damit wird der überwiegende Teil der Bundesmittel für die Gewährung von Leitungszeit zur Verfügung gestellt. Die übrigen dem Land zufließenden Mittel werden für andere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung sowie zum Ausgleich der Belastungen aus Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung eingesetzt.

e) Aus Sicht der kLVe erscheint die Regelung in § 29 c Abs. 2 Satz 3 FAG-neu, dass die Nettobetriebsausgaben jeweils um 85 Prozent der Ausgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) reduziert werden, verzichtbar.

Bewertung:

Die Regelung entspricht dem bisherigen Verwaltungsverfahren und ist im Hinblick auf die Neuregelung in § 29 c Absatz 2 Satz 2 FAG-neu zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten notwendig.

f) Aus Sicht der kLVe ist es erforderlich, wie bei den Zuweisungen nach § 29 b und § 29 c FAG unmittelbar in § 29e FAG die Höhe und Verteilung der Mittel auf die Gemeinden zu regeln, da die Mittel nach § 29e FAG in vollem Umfang der FAG-Masse A entnommen werden sollen. Außerhalb des FAG müsste geregelt werden, was die Gemeinden davon an kirchliche/freie Träger weiterzuleiten hätten.

Bewertung:

Die Höhe und Abwicklung der Förderung der pädagogischen Leitungszeit im Rahmen des neuen Sonderlastenausgleichs nach § 29e FAG ist durch die Verweise auf § 1 Absatz 6 und Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung hinreichend bestimmt. Eine regelungstechnische Notwendigkeit, die Höhe und Verteilung der Mittel auf die Gemeinden explizit im FAG zu regeln, besteht wie auch bei anderen Vorwegentnahmen nach § 2 FAG nicht.

g) Die kLVe weisen darauf hin, dass mit dem Abzug von 5 der 150 Millionen Euro zur Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen das Land zugesagt habe, dass damit die Kosten der gesamten Administration sowohl bei der L-Bank als auch beim Landesmedienzentrum ohne Finanzierungsbeteiligung durch die Kommunen und der Rahmen für die fristgerechte Antragsbearbeitung und Bewilligung sichergestellt sei.

Bewertung:

Das Kultusministerium hat sich mit den kommunalen Landesverbänden darauf verständigt, dass von den im Staatshaushaltsplan bei Kap. 1205 Titel 633 08 eingestellten 150 Millionen Euro bis zu fünf Millionen Euro für die Abdeckung der Kosten der L-Bank im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts Schule verwendet werden können. Die übrigen 145 Millionen Euro werden den Schulträ-

gern der unter § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Träger von Fachschulen im Jahr 2019 als pauschale Zuweisungen für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung von ggf. zusätzlich notwendigen personellen Ressourcen für das Landesmedienzentrum zur Freigabe von Medienentwicklungsplänen für die Jahre 2020 und 2021 sowie von ggf. zusätzlich benötigten Mitteln zur Umsetzung des DigitalPakts über die L-Bank erfolgt ausschließlich aus Landeshaushaltsmitteln aus dem Einzelplan 04 oder dem Kultusministerium zur Verfügung stehenden Digitalisierungsmitteln (Einzelplan 12).

Zu Artikel 4 (Änderung der Kindertagesstättenverordnung)

Umfang der Leitungszeit (§ 1 Absatz 4)

Die 4-K-Konferenz, der sich die Liga anschließt, begrüßt, dass sich die Bemessung der Leitungszeit grundsätzlich an der Größe der Kindertageseinrichtung ausrichtet, indem zwischen einem Sockel für alle Kindertageseinrichtungen und einem Zeitfaktor pro Gruppe unterschieden wird. Allerdings stößt die Bemessung des Sockels bezogen auf die ein- und zweigruppigen Kindertageseinrichtungen bei den von der 4-K-Konferenz befragten Trägern teilweise auf Vorbehalte.

Ver.di erscheinen 6 Stunden pro Woche als Grundfreistellung für eine eingruppige Einrichtung als zu gering. Die Forderung von Ver.di liegt bei 0,5 Stellen eines Vollzeitäquivalents als Grundfreistellung, erhöht um 0,2 Stellenanteile je weiterer Gruppe sowie weiterer 0,2 Stellenanteile je weiterer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten über 10 Stunden täglich, was als Grundfreistellung einem Stundenumfang von 19,5 Stunden pro Woche bei einer Leitungsperson im öffentlichen Dienst entsprechen würde. Ver.di wünscht hier eine Nachbesserung, die fachlich angemessen sei und sich nicht nur am vorgegebenen Kostenübernahmerahmen von einem Bundesgesetz orientiere.

Nach Ansicht der 4-K-Konferenz und der Liga sollte deutlich benannt werden, dass die Leitungszeit zusätzlich über den vorhandenen Personalschlüssel hinaus erforderlich ist.

Der KVJS ist der Auffassung, dass die Formulierung „von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen“ offen lasse, ob die auf die Betreuung der Gruppe entfallende Personalkapazität reduziert werden kann.

Bewertung:

Die Gewährung von Leitungszeit ist im Handlungsfeld 4: „Stärkung der Leitung“ des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes verortet.

Der Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ von Bund und Ländern (2016) bildet die Grundlage für das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz und präzisiert die Handlungsfelder. Im Zwischenbericht wird dargelegt, wo ein Handlungsbedarf für Kita-Leitungen gesehen wird:

„Für die effektive Ausübung dieser wichtigen Schlüsselposition bedarf es einer professionalisierten Leitungstätigkeit … mit gesicherten Rahmenbedingungen.“

Über Bundesmittel wird ab Januar 2020 ein Zeitsockel finanziert, der ausschließlich für die Ausübung dieser Kernaufgaben, den pädagogischen Leitungsaufgaben, bestimmt ist und den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Jede Einrichtungsleitung erhält Leitungszeit in Form eines Zeitsockels bezogen auf die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weiterer Gruppe und Woche.

In die Gesetzesbegründung zu § 1 Absatz 4 KiTaVO wurde u. a. klarstellend zusätzlich aufgenommen, dass die Leitungszeit zusätzlich über den in § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich ist.

Pädagogische Leitungsaufgaben (§ 1 Absatz 5)

Die kLVe sind der Auffassung, es sei nicht zu regeln, dass die genannten Aufgaben zu den pädagogischen Leitungsaufgaben „gehören“, sondern, dass zu diesen Aufgaben „unter anderem gehören können“. Die aufgeführten Aufgaben einer pädagogischen Leitung müssten auch von anderen wahrnehmbar sein. Auch seien die aufgeführten Aufgaben der Leitung nicht abschließend geregelt.

Bewertung:

In der Gesetzesbegründung wurde klarstellend ergänzt, dass es sich um diejenigen pädagogischen Leitungsaufgaben handelt, die aus in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung dargestellten zusätzlichen Umsatzsteueranteilen, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, finanziert werden.

Bezüglich der Forderung, dass die aufgeführten Aufgaben einer pädagogischen Leitung auch von anderen wahrnehmbar sein müssten, wird auf die Bewertung „Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung (§ 7 Absatz 7)“ hingewiesen.

Höhe der Zuweisungen und Verteilung der Zuweisungen auf die Gemeinden (§ 1 Absätze 6 und 7)

Die kLVe begrüßen die Ausgleichsregelung des § 1 Absatz 6, weisen jedoch darauf hin, dass die Zielsetzung mit der gefundenen Regelung im FAG nicht umgesetzt sei. Sie sind darüber hinaus der Auffassung, dass sich das vorgesehene Maß an Leitungszeit mit dem geplanten Volumen des Ausgleichs für den bei den Trägern entstehenden Mehraufwand nicht vollständig refinanzieren lasse. Dies liege hauptsächlich darin begründet, dass für eine Kita-Leitung die TVÖD-Eingruppierung SuE 11 a angenommen und ein Jahresgehalt von 59.508 Euro zugrunde gelegt worden sei. Die Anwendung der Tarifgruppe S 13 scheine die adäquate Rechengrundlage zu sein, um die Verhältnisse im Land abzubilden. Entsprechend des KGSt-Berichts 9/2018 lägen die Jahrespersonalkosten hierfür bei 73.200 Euro.

Bewertung:

Die Berechnung zur Gewährung von Leitungszeit orientiert sich an dem Zwischenbericht von Bund und Ländern und der Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Der Zwischenbericht des Bundes mit wissenschaftlicher Expertise empfiehlt TVÖD SuE 11 a (Stufe 3), d. h. 59.508 Euro jährlich. Analog dazu wurde TVÖD SuE 11 a mit einem Jahresgehalt von 59.508 Euro für Leitungen von Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt.

Übergangsregelung (§ 1 Absatz 8)

Die kLVe regen eine Verlängerung der Übergangsregelung bis 31. August 2022 an und weisen darauf hin, dass Kindertageseinrichtungen nach geltenden Betriebserlaubnissen arbeiteten, die vor dem Inkrafttreten der KiTaVO erteilt worden seien. Der KVJS weist ebenfalls auf Einrichtungen hin, die die Vorgaben der KiTaVO noch nicht erfüllen. Er ist der Auffassung, dass eine Übergangsregelung bis 31. August 2021 nicht ausreichend sei und die Regelung über die Gewährung von Leitungszeit in die Übergangsregelung einbezogen werden solle. Nach Ansicht der 4-K-Konferenz, der sich die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. anschließt, ist eine Übergangsregelung erforderlich. Die bisher vorgesehene Übergangsregelung werde jedoch in vielen Fällen dazu führen, dass zugunsten der Leitungszeit bisher geltende Mindestpersonalschlüssel unterschritten und Qualitätsverschlechterungen eintreten würden. Die Gefahr der Qualitätsverschlechterung solle ausgeräumt werden.

Bewertung:

Die Übergangsregelung wurde insoweit ergänzt als auch von dem in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüssel höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden kann, der sich durch die Regelung des § 1 Absatz 4 ergibt.

Befristung der Regelungen (Artikel 2 und 5)

Die 4-K-Konferenz und die Liga weisen darauf hin, dass die Zeitbefristung für die Personalplanung der Träger und aus Gründen des Arbeitsrechts eine erhebliche Hürde und Problematik darstellten. Der KVJS hält die Befristung aufgrund der Bindung an das „Gute-KiTa-Gesetz“ bis zum 31. Dezember 2022 für grundsätzlich problematisch. Die GEW Baden-Württemberg spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Finanzierung der Leitungszeit auch nach Ablauf der an das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gekoppelten Befristung zum 31. Dezember 2022 fortzuführen. Der Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg e. V. sieht die Befristung bis 31. Dezember 2022 kritisch. Ver.di kritisiert, dass die finanziellen Ausgleiche für die Kommunen für Zeitanteile von pädagogischen Leitungsaufgaben leider nur befristet gewährt werden, da sie an die Gewährung der Mittel aus dem Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gekoppelt sind und setzt sich für eine langfristige und verlässliche Regelung für die Fachkräfte und Träger ein.

Bewertung:

Da die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Artikeln 3 und 4 dargestellten zusätzlichen Umsatzsteueranteile, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, bis 2022 befristet sind, sind die entsprechenden Regelungen zur Gewährung von Leitungszeit ebenfalls bis 31. Dezember 2022 befristet.

Weitergehende Forderungen

Die GEW weist darauf hin, dass die Einstellung einer Kita-Leitung bisher nicht gesetzlich verankert sei und es daher noch Kindertageseinrichtungen ohne Kita-Leitung direkt vor Ort gebe. Teilweise übernehme eine Gesamtleitung und/oder Fachberatung diese Aufgabe für mehrere Kindertageseinrichtungen. Die in diesem Gesetzentwurf definierte Aufgabenbeschreibung der pädagogischen Kita-Leitung verlangt nach Ansicht der GEW die Präsenz einer Leitung vor Ort, sodass im Interesse der Qualitätsentwicklung auch die verpflichtende Anstellung einer Einrichtungsleitung in jeder Kita gesetzlich verankert und entsprechende finanzielle Zuwendungen davon abhängig gemacht werden sollen.

Der Landesverband Kindertagespflege fordert, für die Kindertagespflege weitere Regelungen im KiTaG zu treffen.

Ver.di fordert, dass die derzeit geltende KiTaVO verlässlich und dauerhaft ebenfalls in Bezug auf Zeitanteile für die Anleitung von Auszubildenden nachgebessert wird und weist darauf hin, dass ver.di seit langem einen Umfang von 15 % der individuellen Arbeitszeit fordert, um Auszubildende anzuleiten. Darüber hinaus bedarf es nach der Auffassung von ver.di angepasster Stellenanteile für Vertretungen (Personalreserve in Höhe von 25 % des vorhandenen Personals für Urlaub, Krankheit, Fortbildungen etc.) sowie verbindlich festgeschriebene Freistellung für Fortbildungen (5 %, mindestens 10 Tage pro Jahr). Ver.di fordert, dass zu jeder Zeit mindestens zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit vorzusehen sind. Das Thema Inklusion ist nach der Ansicht von ver.di noch nicht ausreichend geregelt. Um Kinder mit besonderen Bedarfen angemessen betreuen zu können, bedürfe es dringend weiterer festgeschriebener Stellenanteile – je nach Bedarf des jeweiligen Kindes.

Bewertung:

Die in § 1 Absatz 5 KiTaVO geregelten pädagogischen Leitungsaufgaben sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung wahrzunehmen. Diese pädagogischen Leitungsaufgaben erfordern teilweise eine Präsenz der Leitung der Kindertageseinrichtung vor Ort in der Kindertageseinrichtung. Im Übrigen obliegt es jedoch dem Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen seiner Trägerhoheit Näheres zu der Organisation zu regeln.

Die übrigen vorgebrachten Wünsche und Forderungen betreffen Themen, die nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens sind.

IX. Änderung der Bestimmungen zum Inkrafttreten

Die Regelung zum Inkrafttreten wurde geändert. Insbesondere wurde neu aufgenommen, dass das Inkrafttreten des FAG, soweit es sich um Regelungen über zusätzliche Mittel für die Leitungszeit handelt, des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung zunächst unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) abgeschlossen wurden und damit die dort in Artikel 3 und 4 vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichgesetzes in Kraft getreten sind. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass nicht sämtliche Länder Verträge nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mit dem Bund abschließen werden. Gleichwohl muss für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass wider Erwarten nicht alle Länder einen solchen Vertrag unterzeichnen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 a)

Es wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, damit das Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden Leitungsaufgaben sowie den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben treffen kann. Außerdem umfasst die geänderte Ermächtigungsgrundlage die Regelung der Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben und die Regelung über die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden im Land.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Geregelt wird, dass die Leitung einer Einrichtung, in der ausschließlich oder auch Kinder im nicht schulpflichtigen Alter gefördert werden, auch Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat, die in der aufgrund von § 2 a Absatz 4 Nummern 1, 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung festgelegt werden. Die Verpflichtung gilt für die Leitung einer Einrichtung, in der Kinder in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden. Durch die am 2. Januar 2020 in Kraft tretende Änderung der Kindertagesstättenverordnung sind damit auch Kinderkrippen und Krippengruppen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit umfasst.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Diese Vorschrift regelt, dass Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auch den freien und privat-gewerblichen Trägern zugutekommen. Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 6 erhalten einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der gewährten Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für Leitungsaufgaben nach der aufgrund von § 2a Absatz 4 Nummern 1, 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der zu gewährenden Leitungszeit, zu erstatten.

Wenn die Kommune allerdings bereits jetzt Zuschüsse für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal an den Träger leistet, die den Umfang, der in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 geregelt ist oder in der auf

der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 1 geänderten Rechtsverordnung geregelt wird, überschreitet, kann dies auf die Erstattungspflicht angerechnet werden. Es besteht aber weder eine Pflicht der Anrechnung noch eine Pflicht, keine Anrechnung vorzunehmen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben verbunden sind, werden aufgehoben. In Verbindung mit Artikel 6, der Regelung zum Inkrafttreten, wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ausgelösten Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg bis 2022 befristet sind. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis 2022 befristet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der Kürzungsbetrag ist aufgrund der Zuführung von zusätzlichen Landesmitteln zur Finanzausgleichsmasse zur Förderung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben (Sonderlastenausgleich nach § 29 e FAG-neu) wie folgt anzupassen:

	2019 in Millionen Euro	2020 in Millionen Euro	2021 in Millionen Euro	2022 in Millionen Euro	2023 in Millionen Euro
Bisherige Beträge § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG	780,6	904,4	904,4	904,4	904,4
Zuweisungen für Leitungszeit	0	144,4	147,3	150,2	–
Davon Zuführung über Verbundquote	15,1	30,4	61,1	61,1	–
Übertrag aus 2019, da keine Leitungsmittel fließen	–15,1	15,1	–	–	–
Zwischensumme	0,0	45,5	61,1	61,1	–
Damit Umschichtung zur Förderung der Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen	0,0	–98,9	–86,2	–89,1	–
Beträge § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG für Gesetz neu	780,6	805,5	818,2	815,3	904,4

Der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Bund zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 sieht Fördermittel des Bundes von rund 65,7 Millionen Euro im Jahr 2019, rund 132,4 Millionen Euro im Jahr 2020 und jeweils rund 265,7 Millionen Euro in den Jahren 2021 und 2022 vor. Die Mittel werden über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Damit fließen über die Verbundquote 23 % dieser Mittel unmittelbar in die Finanzausgleichsmasse. Zum finanziellen Ausgleich der entstehenden Mehraufwendungen für die Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtun-

gen für pädagogische Leitungsaufgaben erhalten die Kommunen über den neuen Sonderlastenausgleich nach § 29 e FAG einen Betrag von 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022. Diese Mittel werden der Finanzausgleichsmasse nach § 2 FAG vorweg entnommen. Der Kürzungsbetrag nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG ist daher insoweit anzupassen, als Bundesmittel nicht bereits über die Verbundquote in die Finanzausgleichsmasse fließen.

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Diese Bestimmung regelt die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die Finanzausgleichsmassen A und B. Sie berücksichtigt die Einführung des Sonderlastenausgleichs zur Förderung der Leitungszeit für die Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben für die Jahre 2020 bis 2022. Da die Mittel des Sonderlastenausgleichs der Finanzausgleichmasse A vorweg entnommen werden, ist die Finanzausgleichmasse A entsprechend zu erhöhen.

Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auf die Finanzausgleichmassen A und B

		Finanzausgleichsmasse insgesamt	Finanzausgleichsmasse A		Finanzausgleichsmasse B	
		Millionen Euro	Millionen Euro	in v.H.	Millionen Euro	in v.H.
I.	**Im Jahr 2020**					
1.	Geltendes Recht	11.024,5	8.903,4	80,76%	2.121,1	19,24%
2.	Veränderungen					
	Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG aus Landesmitteln	144,4	144,4			
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	11.168,9	9.047,8	81,01%	2.121,1	18,99%
II.	**Im Jahr 2021**					
1.	Geltendes Recht	11.404,8	9.210,5	80,76%	2.194,3	19,24%
2.	Veränderungen					
	Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG aus Landesmitteln	147,3	147,3			
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	11.552,1	9.357,8	81,01%	2.194,3	18,99%
III.	**Im Jahr 2022**					
1.	Geltendes Recht	11.802,3	9.531,5	80,76%	2.270,8	19,24%
2.	Veränderungen					
	Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG aus Landesmitteln	150,2	150,2			
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	11.952,5	9.681,7	81,00%	2.270,8	19,00%
IV.	**Ab dem Jahr 2023**					
1.	Geltendes Recht	12.227,7	9.875,1	80,76%	2.352,6	19,24%
2.	Veränderungen					
	Masseerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG aus Landesmitteln					
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	12.227,7	9.875,1	80,76%	2.352,6	19,24%

Basis: Steuerschätzung Mai 2019

Zu Nummer 3 (§ 2)

Mit der Regelung wird die Grundlage für die Vorwegentnahmen der Mittel des Sonderlastenausgleichs zur Förderung der Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben (§ 29 e FAG-neu) aus der Finanzausgleichsmasse A geschaffen.

Zu Nummer 4 (§ 17a)

Entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 wurden als Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen im Sonderlastenausgleich nach § 17a FAG zunächst 75 Millionen Euro pauschal zur Verfügung gestellt.

Weitere 75 Millionen Euro waren zunächst gesperrt und sollten der Mitfinanzierung eines möglichen Bundesprogramms im Bereich bildungsbezogene digitale Infrastruktur an Schulen dienen.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 im Bundesanzeiger stehen die Bundesmittel zur Verfügung.

Für die Kofinanzierung des DigitalPakts Schule müssen die Kommunen Mittel aufbringen. Dafür können explizit Mittel aus der Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen im Sonderlastenausgleich nach § 17a FAG genutzt werden.

Von den bislang gesperrten 75 Millionen Euro sollen im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden weitere 70 Millionen Euro über den Sonderlastenausgleich nach § 17a FAG für das Finanzausgleichjahr 2019 an die Schulträger ausbezahlt werden.

Hierfür ist die Erhöhung des Betrags auf 145 Mio. Euro erforderlich. Die Teilzahlung über 75 Millionen Euro ist im Juni 2019 entsprechend § 33 Absatz 1 Nummer 3 FAG erfolgt. Die Auszahlung des Gesamtbetrags wird spätestens mit der Abschlusszahlung für das Jahr 2019 erfolgen.

Die Verteilung auf die einzelnen Schulträger erfolgt insgesamt nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler des Vorjahres. Stichtag ist der Tag der amtlichen Schulstatistik.

Zu Nummer 5 (§ 29 c)

Mit dieser Regelung werden Doppelerstattungen nach § 29 c und § 29e FAG für die Förderung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im U3-Bereich sowie – wie bereits bisher im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden praktiziert – für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege), soweit diese auf Kinder von null bis unter sieben Jahren entfallen, vermieden.

Zu Nummer 6 (§ 29 e)

Mit dieser Regelung wird der finanzielle Ausgleich zur Förderung der Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben umgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 32)

Die Änderung ist Folge der Einfügung von § 29e FAG.

Zu Nummer 8 (§ 33)

Mit der Änderung wird die Fälligkeit der Zuweisungen nach § 29e FAG festgelegt.

Zu Nummer 9 (§ 39)

Mit der Änderung wird die Fälligkeit des Erhöhungsbetrags in § 17a FAG festgelegt.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 29e FAG.

Zu Artikel 4 (Änderung der Kindertagesstättenverordnung)

Zu Nummern 1 bis 4 (§ 1 Absatz 1 bis 3)

Die bisher in § 1 Absatz 1 und 3 geregelten Mindestpersonalschlüssel werden zusammengeführt und in Absatz 1 geregelt. Der Mindestpersonalschlüssel für Krippen mit einer Öffnungszeit von 15 Stunden und mehr wird aufgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 1 Absatz 4 bis 7)

In Absatz 4 wird der zeitliche Umfang der Leitungszeit, d. h. der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben geregelt. Hierbei handelt es sich um Arbeitszeit für die Wahrnehmung der in § 1 Absatz 5 genannten pädagogischen Leitungsaufgaben. Die Leitungszeit ist zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich. Für die pädagogische Leitung einer Einrichtung nach § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung beträgt der Sockel sechs Stunden. Der Sockel umfasst auch die erste Gruppe einer Einrichtung. Ab der zweiten Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 werden zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe gewährt.

Absatz 5 regelt die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, die aus in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung dargestellten zusätzlichen Umsatzsteueranteilen, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, finanziert werden.

Absatz 6 regelt die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4. Die Zuweisungen werden über das FAG (§ 29e) ausgezahlt.

In Absatz 7 wird die Verteilung des Ausgleichs an die Gemeinden geregelt.

In Absatz 8 wird den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Anbetracht des angespannten Arbeitsmarkts für Fachkräfte im Sinne des § 7 KiTaG eine angemessene Übergangszeit eingeräumt. Von der in § 1 Absatz 4 geregelten Leitungszeit und der damit verbundenen Freistellung der Leitung für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben darf nicht abgewichen werden. Auch ist eine Abweichung von Regelungen des § 1 Absatz 2 nicht möglich.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung)

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, werden aufgehoben. In § 1 Absatz 2 wird die bis 1. Januar 2020 geltende Rechtslage wieder geregelt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Absatz 1:

Das Inkrafttreten steht zunächst unter der aufschiebenden Bedingung, dass in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) abgeschlossen wurden und damit die dort in Artikel 3 und 4 vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichgesetzes in Kraft getreten sind. Gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg sollen Gesetze den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz kann für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes auch „ein mit großer Wahrscheinlichkeit erwartetes bestimmtes Ereignis maßgebend sein“ (Urteil vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19, 20/75, 1 BvR 148/75). Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass nicht sämtliche Länder Verträge nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mit dem Bund abschließen werden. Gleichwohl muss für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass wider Erwarten nicht alle Länder einen solchen Vertrag unterzeichnen.

Das Inkrafttreten ist zudem gestaffelt, womit Artikel 1 und 3 nicht vor dem 1. Januar 2020, Artikel 4 nicht vor dem 2. Januar 2020 und Artikel 2 und 5 nicht vor dem 1. Januar 2023 in Kraft treten. Der Zeitpunkt des frühesten Inkrafttretens der Artikel 2 und 5 vollzieht die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den dortigen Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Befristungen der zusätzlichen Umsatzsteueranteile bis zum Jahr 2022 nach, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis einschließlich 2022 befristet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen zur Erhöhung der Mittel für die pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen auf 145 Mio. Euro. Diese stehen nicht in Zusammenhang mit den nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mit dem Bund abzuschließenden Verträgen und sollen noch für das Jahr 2019 gelten.

Stellungnahmen in der Anhörung

Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg

Haben Sie vielen herzlichen Dank zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir uns im Rahmen unserer gemeinsamen Stellungnahme insbesondere auf die mit dem Gesetz erwarteten Finanzwirkungen beziehen.

Wir erlauben uns, weitergehende fachliche Aspekte, die uns aufgrund der Urlaubszeit erst kurzfristig aus unseren Mitgliedskommunen erreicht haben, im weiteren Verfahren einzubringen. Darüber hinaus verweisen wir hierzu auf die Stellungnahme des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie die von uns in unseren bisherigen Gesprächen eingebrachten Positionen.

Allgemeines

Die kommunalen Landesverbände unterstützen die Konkretisierung und Umsetzung des KiQuTG auf Landesebene. Aus diesem Grund haben wir uns auch an den seitens des Kultusministeriums initiierten Abstimmungsgesprächen eingebracht. Wir können daher die inhaltliche Grundausrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfes mittragen.

Ablehnen müssen wir jedoch die Regelungen zur Erstattung der erstmal verbindlich einzuführenden Leitungszeit im FAG. Dies insbesondere deshalb, da die Kommunalen Landesverbände die bislang die vereinbarten Grundsätze zur Finanzierung der Leitungszeit als unzureichend umgesetzt ansehen.

Wir bitten daher eine Regelung zu treffen, die eine vollständige Erstattung des entstehenden Erfüllungsaufwands der verbindlich einzuführenden Leitungszeit gewährleistet.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG):

zu 1. a)
Die erstmalige Festlegung eines Mindestpersonalschlüssels für Krippengruppen ist aus kommunaler Sicht keine zwingende gesetzgeberische Folge zur Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ des Bundes und war in dieser Pauschalität auch nicht Gegen-

stand der Vorbesprechungen mit den Kommunalen Landesverbänden. Eine solche Regelung schränkt in Zeiten eines akuten Mangels an Betreuungsplätzen den Handlungsspielraum zur Erteilung einer Betriebserlaubnis weiter ein.

zu 1. b)
Ziffer 3: Hierbei werden lediglich Einrichtungen ausgeschlossen, die ausschließlich Kinder im Schulpflichtigen Alter fördern. Ein Ausschluss besteht nicht für Einrichtungen die ausschließlich in den Betreuungsformen der „betreuten Spielgruppe“, die ebenfalls eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und den erfüllten zugehörigen Voraussetzungen, bedürfen. Deshalb wären diese Einrichtungen in der Folge bei der Bemessung der Leitungszeit ebenfalls zu berücksichtigen. Es braucht eine Klarstellung, dass auch diese Einrichtungen nicht erfasst sind, insoweit sie keine Förderung nach den § 29 b), c) und e) FAG erfahren.

Ziffer 4: Zunächst möchten wir betonen, dass die Verwendung des veralteten Begriffs der „Leitungsfreistellung“ nicht mehr angemessen erscheint. Mit der „Leitungszeit“ sind die Zeitkontingente gemeint, die zur pädagogischen Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind und in der die Leitung nicht mit den Kindern selbst arbeitet. Eine arbeitsrechtliche „Freistellung“ von der Tätigkeit ist nicht gegeben. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn sich die Gesetzgebung den Gegebenheiten und den mittlerweile angepassten Begrifflichkeiten angeglichen würde.

Ziffer 5: Das Wort „Bedarfe“ meint pädagogisch etwas Abweichendes und sollte deshalb zur besseren Klarstellung der Zielsetzung durch „auszugleichender Mehraufwand“ ersetzt werden.

zu 2.
Die verbindliche Regelung („hat … wahrzunehmen) verhindert, dass diese als Leitungsaufgaben definierten Tätigkeiten von einer anderen Funktion erfüllt werden können, beispielsweise durch Delegation oder andere Aufgabenzuschnitte. Diese Regelung greift massiv in die Trägerautonomie ein. Wir regen daher an, diese Vorgabe unverbindlicher zu formulieren.

zu 3.
Nach wie vor haben rund ein Viertel der Einrichtungen in Baden-Württemberg eine Betriebserlaubnis, die vor Inkrafttreten der KitaVO erteilt wurde und die noch Gültigkeit hat. Näheres siehe auch zu Artikel 4.

Bei a) und b) muss eine Anrechnung der Zuschüsse auch dann gegeben sein, wenn dieser zwar in Satz drei angerechnet wurde, diesen aber noch immer überschreitet.

Zudem ist anzumerken, dass durch die zahlreichen Neureglungen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, den es auszugleichen gilt. Künftig werden Gruppen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, mit 63 Prozent (Ü3) bzw. 68 Prozent (U3) der individuellen Betriebsausgaben der Träger abgerechnet. Hinzu kommt eine Erstattung von 100 Prozent der Personalausgaben, die sich aus dem Mindestpersonalschlüssel nach KitaVO von 2012 ergibt. 1.000 Euro werden für die Kooperation Kita und Grundschule pauschal abgerechnet. Für Kinder mit Inklusionsbedarf ist zudem der doppelte FAG Zuweisungsbetrag zu verrechnen. Weitere 100 Prozent der Personalausgaben sind für die Leitungszeit zu verrechnen. Hinzu kommt der freiwillig erstattete Abmangel bzw. die weitere freiwillige Kostenbeteiligung an den Betriebsausgaben. Gegebenenfalls sind weitere Punkte wie die Sprachförderung oder der investive Bereich zu berücksichtigen. In der Folge werden die Abrechnungen deutlich erschwert. Eine pragmatischere Handhabung, bei der die notwendigerweise an Träger zu erstattenden Ausgaben ebenso wie der hierfür für die Kommunen auszugleichende Aufwand entsprechend kalkuliert und erstattet werden, wäre zielführend.

Zu Artikel 2 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG):

Die KLV erachten weiterhin die Abwicklung der Finanzierung einer erstmalig eingeführten verbindlichen Leitungszeit über die etablierte Systematik der §§ 29 b und 9 c FAG als vorzugswürdigste Variante. Bei Einhaltung gewisser Kautelen sind wir jedoch bereit, auch die Lösung über einen neu einzuführenden § 29 e FAG mitzutragen. Diese wurden dem Finanzministerium und dem Kultusministerium bereits am 05.06.2019 vorgestellt und entsprechen nach wie vor der Erwartungshaltung der Kommunen.

1.) Es erfolgt eine Finanzierung der verbindlichen Leitungszeit für U3 und Ü3 im Volumen von rund 150 Mio. Euro aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes des Bundes über einen neuen § 29 e FAG.

2.) In der Folge erachtet es das Land zur Vermeidung einer Doppelförderung als erforderlich, den Anteil, der für verbindliche Leitungszeit U3 über den neuen § 29 e FAG finanziert wird, bei den Nettobetriebsausgaben nach § 29 c Absatz 2 FAG in Abzug zu bringen. Durch die etablierte Methodik des § 29 c FAG würde das Maß der abzuziehenden Betriebskosten auf Grundlage der gewichteten Kinderzahlen erfolgen (in der Jahresrechnungsstatistik werden die Personalausgaben in den

Kindertageseinrichtungen unaufgegliedert erfasst und anschließend auf Grundlage der gewichteten Kinderzahlen U3/Ü3 aufgeteilt). Aktuell wären nach dieser Systematik 34,68 Prozent und damit 52 Mio. Euro (34,68 % von 150 Mio. Euro) dem U3-Bereich zuzuordnen.

3.) Damit würde sich die Mehrbelastungsausgleich des Landes nach § 29c FAG um 44 Mio. Euro vermindern (Hochrechnung der Bruttobetriebsausgaben mit dem gesetzlich festgelegten pauschalen Elternanteil von 20 % = 65 Mio. Euro, hieraus 68 Prozent Förderquote). Folglich betrüge die „Netto-Finanzierung“ des Landes für verbindlich einzuführende Leitungszeit lediglich 106 Mio. Euro. Dieses Ergebnis lehnen die kommunalen Landesverbände ab. Stattdessen müsste gesetzgeberisch sichergestellt werden, dass diese 44 Mio. Euro im System Kinderbetreuung bleiben, um eine Netto-Finanzierung der verbindlichen Leitungszeit entsprechend des tatsächlich entstehenden Mehraufwands in Höhe von rund 150 Mio. Euro zu gewährleisten.

4.) Die KLVen plädieren deshalb dafür, diese 44 Mio. Euro innerhalb des Systems dem § 29 b) FAG zuzuführen (entsprechende Absenkung des Vorwegabzugs nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG, Anpassung des Aufteilungsschlüssels in § 1 b FAG und Erhöhung des Zuweisungsbetrags in § 29 b Absatz 1 FAG).

5.) Angesichts der nun verbindlich festzuschreibenden Leitungszeit sollte, um etwaige Konnexitätsansprüche einzelner Kommunen zu vermeiden, eine Dynamisierung um 7,35 Mio. Euro je Jahr erfolgen (entspricht 5 Prozent von 147 Mio. Euro). Diese Dynamisierung bildet sowohl die Tarifsteigerungen als auch den Aufbau weiterer Betreuungsgruppen ab.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir den Gesetzentwurf bis zur Klärung dieser für uns entscheidenden Frage insgesamt ablehnen müssen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den geplanten Änderungen im FAG wie folgt Stellung:

zu 1.
Der Rechenweg für die Änderung des Kürzungsbetrags in § 1 FAG und die daraus folgende Aufteilung auf die Massen A und B in § 1b FAG erscheint vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 grundsätzlich nachvollziehbar.

zu 4.
Zu § 17a FAG: Mit dem Abzug von 5 Mio. Euro von 150 Mio. Euro soll entsprechend der Ankündigung des Kultusministeriums die Administration des Bewilligungsverfahrens durch die L-Bank und das Landesmedienzentrum finanziert werden. Letzteres erhält wie mit dem Kultusministerium vereinbart für die Jahre 2020 und 2021 aus den abgezogenen 5 Mio. Euro 2,5 Stellen, davon 1,0 im höheren Dienst und 1,5 Stellen im gehobenen Dienst. Über eine Weiterführung nach 2021 ist aufgrund der beiden ersten Freigabejahre zu entscheiden. Das Land hat zugesagt, auf dieser Grundlage sicherzustellen, dass damit die Kosten der gesamten Administration sowohl bei der L-Bank als auch beim LMZ ohne Finanzierungsbeteiligung durch die Kommunen und der Rahmen für die fristgerechte Antragsbearbeitung und Bewilligung sichergestellt ist.

zu 5.
Die Zuweisungen für die Leitungszeit sollen sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf 441,9 Mio. Euro belaufen. Im Rahmen der GFK war der Wille geeint, insgesamt 450 Mio. zu investieren.

Der neue Satz 2 in § 29c Abs. 2 FAG greift die Zuweisungen für Leitungszeit nach § 29e FAG neu auf, um eine Doppelförderung über § 29c FAG auszuschließen. Allerdings würde durch diesen Abzug auch die Fördersumme des Landes für die Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG entsprechend reduziert. Damit die Mittel „im System“ in der kommunalen Finanzausgleichsmasse verbleiben, muss ein Ausgleich an anderer Stelle erfolgen. Auf den vorgenannten Vorschlag der kommunalen Landesverbände wird verwiesen. Insbesondere darf die Finanzierung der Leitungszeit auch nicht zu Lasten des Finanzausgleichs für die Kleinkindbetreuung in der Kindertagespflege gehen.

Der neue Satz 3 in § 29c Abs. 2 FAG erscheint aus Sicht der Kommunalen Landesverbände verzichtbar. Bei der Ermittlung der aus der Jahresrechnungsstatistik abzuleitenden Nettobetriebsausgaben haben das Finanzministerium und die Kommunalen Landesverbände einen Weg gefunden, die Zuweisungen nach der VwV Kindertagespflege anteilig zu berücksichtigen.

zu 6.
§ 29e FAG neu: Aus unserer Sicht besteht die Notwendigkeit, unmittelbar in § 29e FAG die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden zu regeln, wie dies auch bei den Zuweisungen nach § 29b und § 29c FAG erfolgt ist. Denn die Mittel nach § 29e FAG sollen ja in vollem Umfang der FAG-Masse A entnommen werden. In § 29e FAG

müsste also geregelt werden, dass im Jahr 2020 144,4 Mio. Euro, im Jahr 2021 147,3 Mio. Euro und im Jahr 2022 150,2 Mio. Euro auf die Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel (Zahl der Einrichtungen gemeindlicher, kirchlicher und freier Träger in der jeweiligen Gemeinde, …ggf. gewichtet) verteilt werden. Separat außerhalb des FAG müsste dann geregelt werden, was die Gemeinde davon an kirchliche/freie Träger weiterzuleiten hätte. Auch die seitherige Handhabung spricht für eine solch differenzierte Regelung: Bei der Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels wurde die Finanzierung an die Kommunen über das FAG geregelt, die Weiterleitung der Finanzmittel an freie Träger im § 8 KiTaG und die Ausgestaltung der Personalschlüsselerhöhung in der KitaVO.

Zu Artikel 3 – Änderung der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO):

zu 1 a hh)
Siehe zu Artikel 1 – zu 3. Zielführend erscheint, dass der Mindestpersonalschlüssel für die VÖ 6 ausgewiesen wird, da diese Betriebsform im Bereich der Krippen gängiger ist als die VÖ7.

zu 5:
Absatz 4: In Absatz 5 ist das „gehören“ durch ein „können unter anderem gehören“ zu ersetzen. Die in Absatz 5 aufgeführten Aufgaben einer pädagogischen Leitung müssen auch von anderen wahrnehmbar sein (siehe Artikel 1 – zu 2). Weiter sind die hier aufgeführten Aufgaben der Leitung nicht abschließend geregelt.

Absatz 6 ist zu begrüßen, diese Zielsetzung ist mit der gefundenen Regelung im FAG aber nicht umgesetzt.

Absatz 7
Das im Verordnungsentwurf vorgesehene Maß an Leitungszeit lässt sich nach einer überschlägigen Berechnung der kommunalen Landesverbände mit dem geplanten Volumen des Ausgleichs für den bei den Trägern entstehenden Mehraufwand nicht vollständig refinanzieren. Das liegt aus Sicht der kommunalen Landesverbände hauptsächlich darin begründet, dass für eine Kita-Leitung die TVÖD-Eingruppierung SuE 11a Stufe angenommen und ein Jahresgehalt von 59.508 Euro zu Grunde gelegt wird. Auf Grundlage der Tarifeingruppierung nach TVöD ist die Leitung einer Kita ab 40 Kindern (i.d.R. 2-gruppige Einrichtung) jedoch in S13 einzugruppieren (ab 70 Kinder in S15). Im Lichte der vom KM bereitgestellten Tabelle erscheint die Anwendung dieser Tarifgruppe als Mittelwert die adäquate Rechengrundlage zu sein, um die Verhältnisse in BW abzubilden. Entsprechend des KGSt-Berichts 9/2018 liegen

die Jahrespersonalkosten für S13 (UE) bei 73.200 Euro. Wir bitten darum, diesen Punkt nochmals zu prüfen und ggf. auch in einem klärenden Gespräch mit den KLVen zu erörtern.

Zu Artikel 4 – Übergangsregelung

Eine Übergangsregelung wird grundsätzlich begrüßt, wir regen jedoch eine Verlängerung bis zum 31. August 2022 an. Zudem ist in dieser Regelung nicht berücksichtigt, dass nach wie vor Einrichtungen nach den noch geltenden Betriebserlaubnissen arbeiten, die vor dem Inkrafttreten der KitaVO erteilt wurden (siehe Artikel 1 - zu 3). Diese Einrichtungen müssten nach dem Wortlaut der Übergangsregelung den Mindestpersonalschlüssel der KitaVO mit den geltenden Regelungen ab 2012 erfüllen. Und dies bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2020.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, bitten darum, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich zu weiteren Gesprächen zur Verfügung.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg

Die GEW Baden-Württemberg dankt für die Gelegenheit, zum Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung Stellung nehmen zu können.

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt, dass ein Teil der Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – (KiQuTG)) zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen eingesetzt wird.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einstellung einer Kita-Leitung bisher nicht gesetzlich verankert ist und es daher noch Kindertageseinrichtungen ohne Kita-Leitung direkt vor Ort gibt. Teilweise übernimmt eine Gesamtleitung und/oder Fachberatung diese Aufgabe für mehrere Kindertageseinrichtungen. Die in diesem Gesetzentwurf definierte Aufgabenbeschreibung der pädagogischen Kita-Leitung verlangt u. E. die Präsenz einer Leitung vor Ort. Daher sollte im Interesse der Qualitätsentwicklung auch die verpflichtende Anstellung einer Einrichtungsleitung in

jeder Kita gesetzlich verankert und entsprechende finanzielle Zuwendungen davon abhängig gemacht werden.

Insgesamt gesehen kann der vorgesehene zeitliche Umfang der Freistellung der Leitung einer Kindertageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nur ein Einstieg und Anschub sein und sollte von den Kita-Trägern nicht genutzt werden können, bereits gewährte Leitungszeit auf dieses Mindestmaß zurückzufahren. Die GEW hält eine Freistellung für Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 25 Prozent einer Vollzeitstelle pro Gruppe für notwendig.

Die GEW Baden-Württemberg spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Finanzierung der Leitungszeit auch nach Ablauf der an das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz gekoppelten Befristung zum 31. Dezember 2022 fortzuführen.

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz)

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf danken wir Ihnen. Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit der geplanten Änderung des KiTaG und des FAG sowie mit der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen schaffen und dafür einen erheblichen Teil der dem Land zufließenden Bundesmittel nach dem Gute-Kita-Gesetz einsetzen will. Die Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen ist ein von unserer Konferenz seit Jahren verfolgtes Anliegen, über das grundsätzlich ebenfalls seit langem ein Konsens besteht zwischen Kultusministerium, Kommunalen Landesverbänden, Kirchen und Trägerverbänden.

Die Verankerung der Leitungszeitregelung im Kindertagesbetreuungsgesetz sowie in der KiTaVO und die entsprechende Mittelzuführung des Landes schaffen die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes):

- Den vorgesehenen erweiterten Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen des Kultusministeriums (§ 2a Abs. 4) zur verpflichtenden Festlegung der personellen Ausstattung von Kinderkrippen, zu Inhalten der von der Leitung einer Tageseinrichtung wahrzunehmenden Leitungsaufgaben sowie zum zeitlichen Umfang der für pädagogische Leitungsaufgaben zur Verfügung stehenden Zeit stimmen wir zu. Anmerken möchten wir, dass wir den Begriff Freistellung für Leitungsaufgaben für nicht sachgemäß halten, da es sich um Arbeitszeit mit besonderen Aufgaben handelt. Auch der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Höhe des Ausgleichs an die Gemeinden für die durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe und die Regelung über die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden im Land stimmen wir zu.

- Der nach § 7 Absatz 7 Satz 1 vorgesehene Satz 2 verankert die vorgesehenen pädagogischen Leitungsaufgaben im Kindertagesbetreuungsgesetz. Dem stimmen wir zu, weisen jedoch darauf hin, dass damit die weiteren Leitungsaufgaben in der Kindertageseinrichtung nicht umfassend benannt sind. Tatsächlich nehmen die Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen auch erhebliche Aufgaben im Bereich Organisation und Personalmanagement wahr.

- Die in § 8 vorgesehenen Ergänzungen in den Absätzen 2, 3 und 4 regeln, dass die Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz auch den freien und privatgewerblichen Trägern zugute kommen. Diese Refinanzierungsgarantie für die entstehenden Mehrkosten ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass freie und privatgewerbliche Träger die künftig geltenden Mindeststandards umsetzen können. Wir stimmen der Regelung zu, bewerten die ausdrücklich genannte Verrechnung der Ansprüche mit bereits erreichten höheren Standards und Zuschüssen aber kritisch, weil so bereits erreichte Standards ggf. abgebaut oder wünschenswerte weitere Qualitätsverbesserungen ausgeschlossen werden, insbesondere in der Übergangszeit nach Artikel 4.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kindertagesstättenverordnung):

- Der Zusammenführung der bisher in § 1 Abs. 1 und 3 geregelten Mindestpersonalschlüssel in Absatz 1 stimmen wir zu. Der im bisherigen Absatz 3 geregelte Stufenplan ist überholt. Die Aufnahme des Mindestpersonalschlüssels für Krippen ist zu begrüßen. Im Gegensatz zu den Gruppen für 3 bis 6 Jährige (6 Stunden) wird hier für die Personalberechnung eine Betreuungszeit von 7 Stunden zugrunde gelegt, was aus Gründen der Vergleichbarkeit geändert werden sollte.

Die in § 1 Absätze 4 bis 7 vorgesehenen Neuregelungen bilden das Konzept einer Leitungszeitregelung ab, an dessen Entwicklung wir über das direkte Gespräch mit Ihnen, die AG Frühkindliche Bildung und die beauftragte UAG beteiligt waren. Freilich war der Gesprächsprozess dazu aus unserer Sicht noch nicht abgeschlossen. Wir begrüßen, dass sich die Bemessung der Leitungszeit grundsätzlich an der Größe der Kindertageseinrichtung ausrichtet, in dem zwischen einem Sockel für alle Kindertageseinrichtungen und einem Zeitfaktor pro Gruppe unterschieden wird, allerdings stößt die Bemessung des Sockels bezogen auf die ein- und zweigruppigen Kindertageseinrichtungen bei von uns befragten Trägern teilweise auf Vorbehalte.

- Wird wie vorgesehen in Absatz 2 KitaVO Satz 5 gestrichen, entsteht das Missverständnis, Leitungen hätten lediglich die in Absatz 5 genannten und in Absatz 4 zeitlich beschriebenen pädagogischen Leitungsaufgaben zu erfüllen. Wir schlagen deshalb vor, folgenden Satz in Absatz 4 anzufügen: „Die weiteren Leitungsaufgaben sind vom Personalschlüssel nach Absatz 1 abgedeckt“.

- Missverständlich ist in Absatz 4 die Formulierung „Freistellung von der Tätigkeit in der Gruppe“. Es sollte deutlich benannt werden, dass die Leitungszeit zusätzlich über den vorhandenen Personalschlüssel hinaus erforderlich ist.

- Die in Absatz 5 beschriebenen pädagogischen Leitungsaufgaben tragen wir inhaltlich mit und sehen darin einen Einstieg in eine weitergehende Leitungszeitregelung, die die oben genannten, bisher nicht im KiTaG ausgewiesenen Aufgaben im Bereich der Organisation und des Personalmanagements, umfassen würde.

- Die in Absatz 6 und 7 zugrunde liegenden Berechnungen liegen uns nicht vor, weshalb uns dazu keine Aussagen möglich sind.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelung):

- Wir anerkennen, dass eine Übergangsregelung zur Implementierung der Leitungszeit erforderlich ist, die zugleich den Mittelzufluss seitens des Bundes über das
  Gute-Kita-Gesetz garantiert. Die in Artikel 4 formulierte Übergangsregelung wird jedoch in vielen Fällen dazu führen, dass zugunsten der Leitungszeit bisher geltende Mindestpersonalschlüssel unterschritten werden und damit faktisch Qualitätsverschlechterungen eintreten. Dies halten wir insbesondere unter der Überschrift einer Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes und angesichts des hohen Zu-

flusses von Bundesmitteln nach Baden - Württemberg und ihrer Weiterleitung an die Kommunen über das FAG für fachlich und politisch nicht vertretbar.

Zu Artikel 5 und 6 (Inkrafttreten / Außerkrafttreten):

- Ein Inkrafttreten der Artikel 1, 2 und 3 zum neuen Jahr wird von uns grundsätzlich begrüßt, allerdings sollte die zuletzt benannte Gefahr möglicher Qualitätsverschlechterungen aufgrund der Übergangsregelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgeräumt werden. Das Außerkrafttreten von Artikel 1 und 3 ist der Zeitbefristung der aufgrund des Gute-Kita-Gesetzes dem Land zufließenden zusätzlichen Mittel geschuldet. Für die Personalplanung der Träger und aus Gründen des Arbeitsrechts stellt diese Zeitbefristung eine erhebliche Hürde und Problematik dar, nicht zuletzt für freie Träger. Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, dass sich die Landesregierung für eine möglichst rasche Klärung hinsichtlich eines dauerhaften Engagements des Bundes für die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen einsetzt und die Finanzierung der Leitungszeit über den 31.12.2022 hinaus sichert

Abschließend regen wir eine möglichst rasche Klärung dazu an, wie die neuen Mindestpersonalschlüssel einschließlich der Leitungszeitregelungen im Betriebserlaubnisverfahren des Landesjugendamtes umgesetzt werden und wie sich die neue Rechtslage ab 2020 auf die geltenden Betriebserlaubnisbescheide auswirkt.

Für weitere Gespräche und Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung nehmen zu dürfen. Der VBE Baden-Württemberg nimmt wie folgt Stellung:

Vorbemerkung
Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung werden die Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Leitungen von Kindertagesein-

richtungen geschaffen.

Die Kita-Leitung für Führungsaufgaben zeitlich angemessen freizustellen, ist aus Sicht des VBE der richtige Weg, um Qualitätsverbesserungen im Bereich Betreuung und Bildung in Kindertageseinrichtungen zu erreichen.

A. Zielsetzung
Keine ergänzenden Anmerkungen

B. Wesentlicher Inhalt
Keine ergänzenden Anmerkungen

C. Alternativen
Keine ergänzenden Anmerkungen

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte
Keine ergänzenden Anmerkungen

E. Erfüllungsaufwand
Keine ergänzenden Anmerkungen

F. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks
Die Befristung bis 31. Dezember 2022 sieht der VBE kritisch, da im Sinne der Nachhaltigkeit eine dauerhafte Erhöhung der Leitungszeit wünschenswert und letztendlich auch unerlässlich ist.
Da die dem Land zustehenden Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung aber bis 2022 befristet sind, kann der VBE die Befristung bis ebenfalls 31. Dezember 2022 nachvollziehen.

G. Sonstige Kosten für Private
Keine ergänzenden Anmerkungen

Fazit
Der VBE begrüßt, dass den Kita-Leitungen eine angemessene Leitungszeit zur Verfügung gestellt werden soll. Kita-Leitung braucht Zeit für die Bearbeitung all der notwendigen Aufgaben, wie zum Beispiel Organisation von Teambesprechungen, Erledigung von Verwaltungstätigkeiten, Fortbildungsorganisation, Gespräche führen,

Qualitätsmanagement ...
Der VBE sieht die Befristung der Mittel bis zum 31. Dezember kritisch.

Für die Berücksichtigung seines Anliegens beim weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit bedankt sich der VBE Baden-Württemberg.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihrem Entwurf Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeines

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ die Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen geschaffen werden sollen. Für grundsätzlich problematisch halten wir jedoch die Befristung aufgrund der Bindung an das „Gute-Kita-Gesetz“ bis zum 31. Dezember 2022. Wir bitten Sie, sich für eine Weiterführung dieser Regelung auf Bundesebene einzusetzen. Nur eine unbefristete Regelung kann aus unserer Sicht die Nachhaltigkeit im frühkindlichen Bereich sichern.

Generell regen wir außerdem an, den Begriff „Leitungszeit“ zu verwenden.
Der Begriff „Freistellung“ impliziert, dass die Leitungstätigkeit zu Lasten anderer Aufgaben erfolgen soll. „Leitungszeit“ verdeutlicht, dass hierfür zusätzliche Kapazitäten bereitgestellt werden.

2. Zu Artikel 1 – Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bisher gab es unterschiedliche Auffassungen zu den Aufgaben einer Leitungskraft. Der geänderte § 1 Abs. 5 KiTaVO beschreibt Inhalte von Leitung ohne auf § 7 Abs. 7 KiTaG zu verweisen. Beide Bestimmungen sollten synchronisiert werden.

3. Zu Artikel 2 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Wir möchten insbesondere darauf hinweisen, dass eine angemessene finanzielle Ausstattung für die Umsetzung der Inhalte des „Gute-Kita-Gesetzes" erforderlich ist, damit die Träger die gesetzlichen Vorgaben und die Rechtsansprüche erfüllen können.

4. Zu Artikel 3 – Änderung der Kindertagesstättenverordnung

- Aufgrund des weiter steigenden Bedarfs an Angeboten in der Kleinkindbetreuung und insbesondere der enormen Bedeutung der Bildung und Betreuung in der frühen Kindheit begrüßen wir ausdrücklich, dass in § 1 KiTaVO nun auch die Krippengruppen aufgenommen wurden. Somit ziehen die Krippengruppen ebenfalls einen Nutzen aus der Leitungszeit.

- Nach § 1 Abs. 3 KiTaVO wird der Mindestpersonalschlüssel in die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aufgenommen. Bei der Einführung der KiTaVO im Jahr 2010 hat sich gezeigt, dass die in § 1 KiTaVO aufgeführten Gruppenformen meist nicht in Reinform, sondern in unterschiedlichen Varianten angeboten und geführt werden (zeitgemischte Gruppen, eingruppige Einrichtungen, Naturkindergärten, Kleingruppen), was auch den Trägern eine größere Flexibilität bietet. Dies ist zu begrüßen.

- Die Änderungen nach Nr. 5, insbesondere der neue Abs. 4, ist u. E. nicht eindeutig: Die Formulierung "von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen" lässt offen, ob die Leitungszeit der Einrichtungsleitung von der Einsatzzeit der pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe abzudecken sind und damit die, auf die Betreuung der Gruppe entfallende Personalkapazität reduziert werden kann. Dies könnte eine Verminderung der Betreuungsqualität zur Folge haben, was aus pädagogischer Sicht nicht zielführend wäre.

  Wir halten deshalb folgende Klarstellung für erforderlich:
  - Ersetzung des Begriffs "Freistellung" durch "Leitungszeit"
  - Streichung der Formulierung "von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen"
  - Mindestpersonalschlüssel nach §1 KiTaVO wird um die Leitungszeit erhöht

5. Zu Artikel 4 – Übergangsregelung

Die vorgesehene Übergangsregelung sollte auch Art. 3, Nr. 5, insbesondere den neue Abs. 4, einbeziehen.
Träger, die bisher lediglich den Mindestpersonalschlüssel erfüllen, sollten daher während der Übergangsfrist das für die Einrichtungsleitung vorgesehene Kontingent nicht auf Kosten der Gruppenbetreuung bereitstellen müssen. Dies würde den Einrich-

tungsträgern den dringend notwendigen Zeitraum einräumen, um die Umsetzung der Leitungszeit zu planen und das für die Erhöhung erforderliche Personal anzuwerben. Angesichts des Fachkräftemangels stellt die Suche nach qualifiziertem und geeignetem Personal ohnehin eine besondere Herausforderung dar.

6. Umstellungs-/Verwaltungsaufwand

Von 8.906 Einrichtungen mit Betriebserlaubnis erfüllen 6.739 Einrichtungen den Mindestpersonalschlüssel, zum Teil einschließlich der vorgesehenen Leitungszeit. Die anderen Einrichtungen müssen daher nun sowohl die Vorgaben der KiTaVO erfüllen als auch darüber hinaus die vorgesehene Leitungszeit sicherstellen. Dies stellt die Einrichtungen vor große Herausforderungen.
Das ist im vorgesehenen Zeitraum nach unserer Einschätzung nicht zu realisieren. In der Konsequenz könnten diese Einrichtungen veranlasst sein, ihre Öffnungszeiten zu reduzieren oder sogar Gruppen zu schließen. Dies würde die Erfüllung der Rechtsansprüche konterkarieren.
Eine Nichterfüllung der vorgegebenen Personalschlüssel könnte andererseits zur Ablehnung oder zum Widerruf von Betriebserlaubnissen führen, was mit hohem Verwaltungsaufwand und eventuell langwierigen Rechtsstreitigkeiten verbunden wäre.
Das Landesjugendamt bearbeitet bisher jährlich rund 2.000 Betriebserlaubnisanträge. Eine sofortige bzw. kurzfristige Prüfung aller knapp 9.000 Einrichtungen zum 01. Januar 2020 durch das Landesjugendamt ist vor diesem Hintergrund nicht leistbar. Gemeinsam sollte hier ein bürokratisch einfacher, gesetzeskonformer und für Träger und Einrichtungen gangbarer Weg zur Umsetzung gesucht werden. Dieses Anliegen haben der KVJS und die Kommunalen Landesverbände auch im gemeinsamen Schreiben vom 25. Juli 2019 an Frau Ministerin Dr. Eisenmann vorgetragen.
Hierzu könnte die, bei Einführung der KiTaVO abgestimmte Verwaltungspraxis Vorbild sein. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Übergangsregelung bis 31. August 2021 ist aus unserer Sicht zeitlich nicht ausreichend.

LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Wir bedanken uns als Liga der freien Wohlfahrtspflege zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung Stellung nehmen zu können.

Wir bedauern allerdings, dass dieses Anhörungsverfahren in der Sommerpause stattfindet, so dass eine ausreichende Beteiligung unserer Mitgliedverbände nur schwer zu realisieren war.

Inhaltlich haben wir unsere Position mit der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen (4-K-Konferenz) abgestimmt und unsere Einschätzungen und Anmerkungen dort miteingebracht.

Deshalb schließt sich die Liga der freien Wohlfahrtspflege den dort formulierten Positionen und Rückmeldungen an und unterstützt die Stellungnahme der 4-K-Konferenz.

Ergänzend zur der, mit der 4-K-Konferenz abgestimmten Stellungnahme verweisen wir auch auf die Stellungnahme des LV der Kindertagespflege. Wir unterstützen die dort formulierte Forderung, Teile der VwV Kindertagespflege in das KiTaG zu überführen, um mehr Planungssicherheit bei allen Akteuren zu schaffen.

VERDI Landesbezirk Baden-Württemberg

Der ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen und hat den vorgelegten Gesetzentwurf mit seinen Gremien beraten. Wir schließen uns der Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg an und nehmen wie folgt Stellung:

1. Zielsetzung und Inhalte

Es ist außerordentlich begrüßenswert, Freistellungsanteile für Leitungen von Kindertageseinrichtungen endlich verbindlich einzuführen. Nicht erst seit der Orientierungsplan inhaltlich den Rahmen vorgibt und auch seit der Gültigkeit der Mindestpersonalverordnung zum KitaG BW im Jahr 2010 stellen wir häufig Mängel in der personellen Ausstattung unserer Kindertagesstätten im Land fest. Dies ergab auch eine von ver.di Baden-Württemberg initiierte Befragung von Leitungen im Herbst 2014,wo sich herausstellte, dass die Einrichtungen nur an wenigen Tagen im Jahr personell vollbesetzt waren. Das dürfte sich bis heute leider nicht verbessert haben, sieht man den Fachkräftemangel sowie die erhöhten und ungedeckten Platzbedarfe noch mit an.

Die Zweckgebundenheit des Einsatzes der Mittel begrüßen wir.

Wir bedauern es sehr, dass offenbar auch Träger, die bereits mehr pädagogische Leitungskräfte als den definierten Mindeststandard beschäftigen und vom Gruppendienst freistellen, keine zusätzlichen Zuschüsse für Freistellungsanteile von Leitungen erhalten können bzw. diese angerechnet werden. Das ist weder zukunftsweisend noch wertschätzend den Trägern gegenüber, da es aus unserer Sicht eher darum gehen sollte, den Zeitanteil für pädagogische Leitungsaufgaben perspektivisch weiter zu erhöhen.

Zu kritisieren ist außerdem, dass die finanziellen Ausgleiche für die Kommunen für Zeitanteile von pädagogischen Leitungsaufgaben leider nur **befristet** gewährt werden, da sie an die Gewährung der Mittel aus dem Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gekoppelt sind. Wir brauchen hier eine langfristige und verlässliche Regelung für die Fachkräfte und Träger. Es ist längst überfällig, dass die Mindestpersonalverordnung hier auf Dauer angepasst wird.

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung hat zudem nicht ausschließlich pädagogische Aufgaben zu erfüllen, für die **administrativen Tätigkeiten** bedarf es ebenfalls Zeitanteilen, wo die Person vom Gruppendienst befreit ist oder dass es die Möglichkeit gibt, Verwaltungskräfte zu beschäftigen.

Privat-gewerbliche Träger gleichfalls vollumfänglich zu fördern lehnen wir aus Gründen der Gewinnorientierung dieser Träger ab. Frei-gemeinnützige Träger, die diesen Auftrag auch so verstehen, sollen die Mitteln selbstverständlich erhalten können.

2. Zeitumfang der Freistellung für pädagogische Leitungsaufgaben

Als sog. Einstieg in eine auf Dauer zu regelnde Freistellungszeit für Leitungsaufgaben können wir die vorgelegten Zeitumfänge begrüßen, auch eine Staffelung nach Gruppenanzahl können wir sehr befürworten. Jedoch erscheinen uns 6 Stunden pro Woche als Grundfreistellung für eine ein-gruppige Einrichtung als zu gering. Unsere Forderung liegt bei **0,5 Stellen** eines Vollzeitäquivalents als Grundfreistellung, erhöht um 0,2 Stellenanteile je weiterer Gruppe sowie weiterer 0,2 Stellenanteile je weiterer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten über 10 Stunden täglich.

Das würde als Grundfreistellung einem Stundenumfang von **19,5 Stunden pro Woche** bei einer Leitungsperson im öffentlichen Dienst entsprechen. Andere Empfehlungen, die dem KM vorliegen, beinhalten eine Mindestfreistellungszeit von Leitungen von 12 Stunden pro Woche. Das nun Vorliegende ist sowohl von unserer Forderung als auch von anderen – fachlich gebotenen – Empfehlungen sehr weit entfernt.

Wir wünschen uns hier eine Nachbesserung, die fachlich angemessen ist und sich nicht nur am vorgegebenen Kostenübernahmerahmen von einem Bundesgesetz orientiert.

3. Weitergehende Regelungsbedarfe

Die derzeit geltende Mindestpersonalverordnung für Kindertageseinrichtungen muss verlässlich und dauerhaft ebenfalls in Bezug auf **Zeitanteile für die Anleitung von Auszubildenden** nachgebessert werden. Wir fordern hier seit langem einen Umfang von 15 % der individuellen Arbeitszeit, um Auszubildenden anzuleiten.

Darüber hinaus bedarf es angepasste Stellenanteile für Vertretungen (**Personalreserve** i. H. v. 25 % des vorhandenen Personals für Urlaub, Krankheit, Fortbildungen etc.) sowie verbindlich fest geschriebene Freistellung für **Fortbildungen** (5 %, mindestens 10 Tage pro Jahr). Es sind zu **jeder Zeit** mindestens **zwei Fachkräfte** während der gesamten Öffnungszeit vorzusehen.

Das Thema **Inklusion** ist unserer Ansicht nach noch nicht ausreichend geregelt. Um Kinder mit besonderen Bedarfen angemessen betreuen zu können, bedarf es dringend weiterer festgeschriebener Stellenanteile – je nach Bedarf des jeweiligen Kindes.

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Vielen Dank für die Einladung zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen. Wir kommen dem gerne nach.

Wir begrüßen die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen, um die Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Leitungen von Kindertagesstätten zu schaffen.

Kritisch sehen wir die zeitliche Begrenzung der Maßnahmen. Die Einführung der Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen wie auch die Weiterentwicklung der Qualifizierung in der Kindertagespflege ziehen tiefgreifende Änderungen im System der Kindertagesbetreuung nach sich. Diese sollten aus unserer Sicht sowohl rechtlich als auch finanziell langfristig abgesichert werden, um den örtlichen Trägern eine Planungssicherheit zu geben.

Die Kindertagespflege ist in der frühkindlichen Bildung und Erziehung mittlerweile eine unverzichtbare Säule. Laut SGB VIII ist die Kindertagespflege für Kinder zwischen ein und drei Jahren eine gleichrangige Betreuungsform, die Kindertagesstätten gleichgestellt ist. Entsprechend sollte auch die Landesgesetzgebung diese Gleichrangigkeit widerspiegeln. Mit den geplanten Änderungen besteht nun seit Jahren erstmals die Chance, in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren auch die überfälligen Änderungen in Bezug auf die Kindertagespflege aufzunehmen.

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. setzt sich deshalb dafür ein, dass Teile der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV) in das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) überführt werden, um mehr Handlungs- und Planungssicherheit bei allen Akteuren zu schaffen. Die Förderung im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes ist zeitlich beschränkt. Mit der geplanten Weiterentwicklung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen, die aus diesen Bundesmitteln z.T. finanziert werden soll, werden grundlegende neue Parameter für die Kindertagespflege geschaffen. Unsere Mitglieder wünschen sich durch eine gesetzliche Regelung eine Planungssicherheit über das Jahr 2022 hinaus. Eine Verankerung der Finanzierung der Qualifizierung im KiTaG würde diese Sicherheit in einem größeren Maße herstellen.

Wir sehen es als notwendig an, die Kindertagespflege durch eine verbindliche gesetzliche Regelung weiter zu stärken. Diese Verbindlichkeit sollte aus Sicht des Landesverbandes dadurch hergestellt werden, dass detailliertere Bestimmungen zur Kindertagespflege ins KiTaG aufgenommen werden. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die derzeitigen Bestimmungen zur Tätigkeit der Tagespflegepersonen in der VwV eine Einschränkung ihrer Berufsfreiheit darstellen, die, wenn überhaupt, nur per Gesetz vorgenommen werden sollten (etwa Regelungen zur Pflegerlaubnis, zur Anzahl der Betreuungsverträge etc.). Die Verwaltungsvorschrift sollte dementsprechend nur noch erklärende, weiterführende Regelungen beinhalten.

Darum unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen Vorschlag, der Ergänzungen für das KiTaG vorsieht und die Kindertagespflege dort verankert. Die Verwaltungsvor-

schrift Kindertagespflege wäre entsprechend anzupassen.

Den konkreten Wortlaut, wie das KiTaG aus unserer Sicht ergänzt werden sollte, entnehmen Sie bitte der angehängten Excel Tabelle. In unserem ebenfalls beigelegten *Positionspapier zur Förderung und zum weiteren Ausbau der Qualität in der Kindertagespflege* werden unsere einzelnen Forderungen ausführlich ausgeführt. [Anmerkung Ministerium für Kultus, Jugend und Sport: Im Internet abrufbar unter https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2018/11/Positionspapier-zur-F%C3%B6rderung-und-zum-weiteren-Ausbau-der-Qualit%C3%A4t-in-der-Kindertagespflege.pdf]

Unsere Anliegen sind:

1. Der Landesverband Kindertagespflege setzt sich dafür ein, die Regelung zur Anzahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse zu entbürokratisieren. Die Anzahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist im Sozialgesetzbuch nicht ausgewiesen. Landesrecht hat die Möglichkeit hierzu Nebenbestimmungen zu erlassen. Baden-Württemberg hat davon Gebrauch gemacht – sowohl in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson als auch in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. In der Praxis führt dies zu großen Problemen: Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze wird unnötig eingeschränkt. Plätze für Geschwisterkinder oder zu besonderen Betreuungszeiten können nicht angeboten werden. Die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit wird beeinträchtigt und der Bürokratieaufwand steigt. Wie in anderen Bundesländern auch, sollte die Anzahl nicht mehr beschränkt werden. Die Beschränkung der gleichzeitig zu betreuenden fremden Kinder soll selbstverständlich erhalten bleiben. Dadurch sind die hohe Qualität der Kindertagespflege und ihr familiärer Rahmen weiter sicher gestellt.

2. Es gibt dringenden Regelungsbedarf für die „Großtagespflege“ (also Kindertagespflege im Verbund), die bisher als Form der Kindertagespflege in den Landesregelungen nicht vorkommt. Dies sorgt an der Basis für große Unsicherheit. Hier sollte dringend nachgebessert werden.

3. Die Kindertagespflege sollte in den Orientierungsplan für Erziehung und Bildung mit aufgenommen werden. Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) von 2005 und die Novellierung des SGB VIII mit dem Rechtanspruch der Kinder von ein bis drei Jahren auf Förderung in der Kindertagesbetreuung erhielt die Kindertagespflege den gleichen Förderungsauftrag wie die institutionellen Angebote.

Kinder, die Angebote der Kindertagespflege nutzen, haben demzufolge das gleiche Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung (vgl. Karl-Wienecke, Schoyerer & Schuhegger, 2013). Die Erkenntnisse der Pädagogik der frühen Kindheit sind nicht nur auf die Tageseinrichtungen für Kinder anwendbar, sie müssen im gleichen Umfang auch für die Kindertagespflege gelten. Deshalb ist die Kindertagespflege innerhalb des Orientierungsplans zu einem qualifizierten Handlungsfeld weiter zu entwickeln, in welchem eine auf fachlichen Standards fußende Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern Umsetzung findet. Die Aufnahme der Kindertagespflege in den Orientierungsplan für Erziehung und Bildung steht für uns als Konsequenz außer Frage.

4. In §8b KiTaG ist die Förderung der Kindertagespflege geregelt. Demnach wird die Höhe der laufenden Geldleistung momentan durch Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg festgelegt. Der Landesverband Kindertagespflege fordert, dass zukünftig bei der Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung zusätzlich das Land Baden-Württemberg und der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. anzuhören sind. Ferner sollte die laufende Geldleistung regelmäßig überprüft und angepasst werden – analog der institutionellen Kindertagesbetreuung.

5. Regelungen zur Inklusion müssen für die Kindertagespflege gleichermaßen gelten. Kinder und ihre Betreuungspersonen sollten unabhängig davon, welche Form der Kinderbetreuung ihre Eltern wählen, Zugang zu Leistungen in der Inklusion haben.

6. Die Finanzierung der Qualifizierung sollte verbindlich und gesetzlich geregelt werden. Momentan ist die Finanzierung in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege geregelt und dort an den Staatshaushaltstitel gekoppelt. Dies sollte zukünftig im KiTaG festgelegt werden.

Wir bedanken und für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Anlage zum Schreiben des Landesverbands Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

	Text KiTaG	Querverweis zur VwV	Text aus Entwurf Positionspapier zur VwV	Kommentar
1	***Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kinderbetreuungsgesetz – KiTaG vom 19.03.2009) BW***			
2	*§ 1 Geltungsbereich: gilt für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege*			
3	Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in ~~anderen geeigneten Räumen~~ Großtagespflege durchgeführt werden. Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann von einer Tagespflegeperson allein oder im Verbund (Großtagespflege) stattfinden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder Ansonsten nicht gewährleistet ist. ~~Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1~~ In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder die Tagespflegeperson nicht die in Nr. xy genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.	§ 1 (7)	Neue Rechtsprechung belegt, dass Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Tagespflegeperson nach Art. 12 Abs. 1 GG – wie z. B. die Beschränkung der gleichzeitig zu betreuenden fremden Kinder – gesetzlich verankert und durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein müssen (vgl. Réka Fazekas und Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein, Zur Frage der Zulässigkeit der einschränkenden Vereinbarungen in der Kindertagespflege, S. 6). Es ist deshalb aus Sicht des Landesverbandes Kindertagespflege erforderlich, die Eckpfeiler der Kindertagespflege in einem Gesetzesverfahren zu regeln und nicht in einer Verwaltungsvorschrift. Die Großtagespflege muss als besondere Form der Kindertagespflege zusätzlich geregelt werden. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen muss für eine einzelne oder für Tagespflegepersonen im Verbund (als Großtagespflege) möglich sein. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse soll aus Sicht des Landesverbandes Kindertagespflege flexibilisiert werden. Eine Beschränkung der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse sollte – wie in anderen Bundesländern auch – nicht mehr vorgenommen werden.	

	Großtagespflege bezeichnet Zusammenschlüsse von zwei oder mehreren Tagespflegepersonen, die gemeinsam mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun fremde Kinder gleichzeitig in anderen geeigneten Räumen bzw. im Haushalt der Tagespflegeperson(en) betreuen. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein oder den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Ansatz mit 300 Unterrichtseinheiten vorweisen. Die Pflegeerlaubnis für eine Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist vom Jugendhilfeträger auszustellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegestelle liegt.		Die Großtagespflege muss als besondere Form der Kindertagespflege zusätzlich geregelt werden. Die Fachkraftregelung für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen soll flexibilisiert werden. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse in anderen geeigneten Räumen soll aus Sicht des Landesverbandes nicht mehr beschränkt werden. Die Ausstellung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollte von dem örtlichen Jugendhilfeträger erfolgen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegestelle liegt. Es sollte nicht mehr der Jugendhilfeträger zuständig sein, wo die Tagespflegeperson wohnt.	
4	§ 2 (1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.			
5	§ 2 (2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen oder Kindertagespflege gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 SGB XII bleiben unberührt.		Inklusion auch in der Kindertagespflege	
6	**§ 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen**			
7	§ 2a (1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.			
8	§ 2a (2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.			
9	§ 2a (3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.		der Orientierungsplan sollte auch für die Kindertagespflege gelten	
10	(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:			

11	§ 2a (1) die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,			
12	§ 2a (2) die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.			
13	**§ 3 Augaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe**			
14	(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.			
15	(2) 1 Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.			
16	(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem von Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.			
17	(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.			
18	§ 4 Ärtzliche Untersuchung			
19	Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.			
20	**§ 8 b Förderung der Kindertagespflege**			

21	(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.			
22	(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge. Bei der Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung ist das Land Baden-Württemberg und der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. anzuhören. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist alle zwei Jahre zum 31.12. zu überprüfen und analog der Kostensteigerungen in der institutionellen Kindertagesbetreuung anzupassen. Untergrenze für die laufende Geldleistung ist der vergleichbare gesetzliche Mindestlohn. Eine Erhöhung der Förderleistung im Rahmen der laufenden Geldleistung analog des Förderfaktors in Kindertageseinrichtungen ist Tagespflegepersonen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu gewähren, wenn sie Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen.		Bei der Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung sind das Land Baden-Württemberg und der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. auch anzuhören. Die laufende Geldleistung sollte regelmäßig überprüft und angepasst werden – analog der institutionellen Kindertagesbetreuung. Die untere Grenze für die Kindertagspflege sollte der vergleichbare gesetzliche Mindestlohn sein (vgl. Untersuchung der Einkommenssituation von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg, Juli 2018, hrsg. vom Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2018/07/20180517-Kurzbericht-Studie-Einkommenssituation-Kindertagespflege-STASA.pdf) Der Förderfaktor für Inklusion ist in der Kindertagespflege äquivalent anzuwenden.	
24	(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.			
25	(5) Das Land und die örtlich zuständigen Landkreise, Stadtkreise oder die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen zu gleichen Teilen die Aufwendungen für das landesweit verbindliche Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen von Kultusministerium, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.und Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.	siehe Ziffer 2.1 der VwV Kindertagespflege	Die Finanzierung der Qualifizierung und Fortbildung muss verbindlich geregelt werden	
26	**§ 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land**			
27	Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.			

28	**§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung**			
29	(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über			
30	1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land.			
31	2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,			
32	3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.			
33	Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung. Hierbei ist die Kindertagespflege als eigenständiges und gleichwertiges Angebot in der Kindertagesbetreuung angemessen zu berücksichtigen.		Aufnahme der Kindertagespflege in den Orientierungsplan	

Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

20. August 2019

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung

NKR-Nummer 194/2019, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger
Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft
Geringfügiger Erfüllungsaufwand

Verwaltung (Land/Kommunen)
Geringfügiger Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Mit dem Artikelgesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, um dem Land zustehende Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung zur Stärkung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.
Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung wird insbesondere die Freistellung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung verbindlich vorgegeben.

Die im Rahmen des Artikelgesetzes geplanten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes unterliegen nicht dem Prüfungsrecht des Normenkontrollrats.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Wirtschaft

Da die freien Trägern von Kindertageseinrichtungen die Betriebsausgabenförderung für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben zusammen mit der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Abs. 2,3 oder 4 Kindertagesbetreuungsgesetz beantragen, ist lediglich von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben freigestellte Leitung der Kindertageseinrichtung an die freien Träger durch die Gemeinde erfolgt zusammen mit der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Abs. 2,3 oder 4 Kindertagesbetreuungsgesetz. Auch hier kann von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ausgegangen werden.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Mit dem Regelungsvorhaben wird ein Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder geleistet. Es erhöht die Chancengleichheit und trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt.
Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen	Gerda Stuchlik
Vorsitzende	Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg